

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 09/2021:

Alle Steuerzahler

Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse regeln Erleichterungen
Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse
Veräußerungsgeschäft: Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung
Steuererklärung 2020: Abgabefrist um drei Monate verlängert

Vermieter

Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang

Freiberufler und Gewerbetreibende

Kleine Fotovoltaikanlagen: Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag
Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum wurde coronabedingt verlängert
Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021
Zur Steuerpflicht von Online-Pokergewinnen

Arbeitgeber

Kurzarbeitergeld: Erleichterungen verlängert
Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.4.2021

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2021

Alle Steuerzahler

Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse regeln Erleichterungen

| Die Auswirkungen **des verheerenden Regentiefs „Bernd“** haben bundesweit zahlreiche Todesfälle verursacht und zudem extreme Schäden an Gebäuden, an der Infrastruktur und am Hab und Gut der Menschen angerichtet. Die jeweiligen Finanzverwaltungen haben schnell reagiert und Mitte Juli 2021 **steuerliche Entlastungsmaßnahmen** veröffentlicht, die bereits erweitert wurden. |

In ihren **Katastrophenerlassen vom 16.7.2021** hatten z. B. das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz u. a. folgende Aspekte geregelt:

- Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen,
- den **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen**,
- die Dokumentation beim **Verlust von Buchführungsunterlagen** sowie
- Vergünstigungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer sowie bei der Grund- und Gewerbesteuer.

In Sondersitzungen haben sich Bund und Länder auf **weitere Erleichterungen** verständigt. Dies sind z. B.:

- Gewährung **des Betriebsausgabenabzugs** für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sowie
- die Möglichkeit **für Arbeitgeber**, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen und z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen.

Bund und Länder haben außerdem vereinbart, dass die Erleichterungen auch dann greifen, wenn **die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Land wohnt**.

Beachten Sie | Mit Schreiben vom 23.7.2021 hat das Bundesfinanzministerium zudem **umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen** erlassen.

Quelle | Katastrophenerlasse der Länder, z. B. FinMin NRW vom 23.7.2021; BMF, PM Nr. 20 vom 23.7.2021 „Steuerliche Erleichterungen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden“; BMF-Schreiben vom 23.7.2021, Az. III C 2 - S 7030/21/10008 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223697

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

| Als Sonderausgaben abziehbare **Kinderbetreuungskosten** sind **um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen**. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs. |

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, **maximal 4.000 EUR/Jahr** (wirksam damit 6.000 EUR).
- Der Abzug ist zulässig für **haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

Sachverhalt

Eltern zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von 926 EUR. Zugleich erhielt der Vater von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 EUR.

Das Finanzamt kürzte die von den Eltern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 EUR) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, sodass sich folgende Berechnung ergab:

- Aufwand Kindergarten: 926 EUR
- abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss: 600 EUR
- verbleiben: 326 EUR
- davon 2/3 abziehbar: 218 EUR

Diese Handhabung des Finanzamts wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg und durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Sonderausgaben setzen nach der gesetzlichen Regelung **Aufwendungen** voraus. Daher vertrat der Bundesfinanzhof die Ansicht, dass als Sonderausgaben nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** ist.

Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen **Arbeitgeberzuschuss** zu den Kinderbetreuungskosten (vgl. § 3 Nr. 33 EStG), wird die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen **in diesem Umfang gemindert**.

Beachten Sie | Die Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolgt gleichermaßen **bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen.**

Quelle | BFH, Beschluss vom 14.4.2021, Az. III R 30/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223630; BFH, PM vom 22.7.2021, Nr. 24/21

Veräußerungsgeschäft: Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung

| **Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Besteuerung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kann auch **eine Zwangsversteigerung eines Grundstücks** ein privates Veräußerungsgeschäft auslösen. |

Bei einer Zwangsversteigerung beruht der Eigentumsverlust nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf **auf einem Willensentschluss des Eigentümers**. Denn er kann den Eigentumsverlust durch eine Befriedigung der Gläubiger verhindern. Ob dies tatsächlich wirtschaftlich möglich gewesen ist, ist unbeachtlich.

Das Finanzgericht Düsseldorf stellte für die Fristberechnung („**10-Jahresfrist**“) auf das obligatorische Rechtsgeschäft ab. Bei einer Zwangsversteigerung ist daher **der Tag der Abgabe des jeweiligen Meistgebots** entscheidend.

Beachten Sie | Der **Zuschlag**, mit dem der Erwerber anschließend das Eigentum kraft Hoheitsakt erwirbt, ist hingegen der „dingliche“ Akt der Eigentumsübertragung, der für die Fristberechnung unerheblich ist.

Andere Sichtweise bei Enteignung

Anders sieht es hingegen bei einer **Enteignung** aus. Hier hat der Bundesfinanzhof in 2019 entschieden, dass ein Eigentumsverlust durch Enteignung **keine Veräußerung** ist. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Veräußerung“ erfassen entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen. An einer **willentlichen Übertragung** auf eine andere Person fehlt es aber, wenn – wie bei einer Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück **ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen** (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfindet.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 28.4.2021, Az. 2 K 2220/20 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223745; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. IX R 28/18

Steuererklärung 2020: Abgabefrist um drei Monate verlängert

| Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz wurde **die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate verlängert**. Damit endet die Abgabefrist in beratenen Fällen, d. h., wenn die Steuererklärung z. B. durch einen Steuerberater erstellt wird, **grundsätzlich am 31.5.2022**. |

Wegen der durch die Coronapandemie verursachten Ausnahmesituation wurden auch die **Erklärungsfristen in nicht beratenen Fällen** sowie **die zinsfreien Karenzzeiten** für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert. Die sich hieraus ergebenden **Anwendungsfragen** hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben beantwortet.

Quelle | ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2035; BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223743

Vermieter

Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang

| Die **Entnahme eines Wirtschaftsguts** hat das Finanzgericht Köln **als anschaffungsähnlichen Vorgang** im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt. Ob diese Sichtweise richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof in der Revision überprüfen. |

Hintergrund

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen nach der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vor, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach Anschaffung des Gebäudes **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, sondern **nur über die Gebäudeabschreibung** (regelmäßig 50 Jahre) berücksichtigt werden.

Wird ein Objekt dagegen **unentgeltlich erworben**, greift § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG schon dem Grunde nach nicht, weil es an einer Anschaffung mangelt. Hier sind die Aufwendungen grundsätzlich **sofort abzugsfähig**.

Bislang ungeklärt war die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein zum Betriebsvermögen gehörendes Gebäude entnommen, instand gesetzt und sodann **auf der privaten Ebene vermietet wird**. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Eigentümerwechsel und damit auch **nicht zu originär entstehenden Anschaffungskosten**. Das Finanzgericht Köln hat zu dieser Thematik nun Stellung genommen.

Entscheidung

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist das in § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG enthaltene Tatbestandsmerkmal der „Anschaffung“ dahin gehend auszulegen, dass **auch die Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang** zu erfassen ist.

Praxistipp | Ob der Bundesfinanzhof diese Sichtweise in der Revision bestätigen wird, bleibt vorerst abzuwarten. Bis zu einer Entscheidung können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 25.2.2021, Az. 11 K 2686/18, Rev. BFH Az. IX R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223030

Freiberufler und Gewerbetreibende

Kleine Fotovoltaikanlagen: Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag

| Bei **kleinen Fotovoltaikanlagen** kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht angezweifelt wird. Das ist meist der Fall, wenn **in den ersten Jahren höhere Verluste** erwirtschaftet werden. Diesen Streit möchte das Finanzamt ab sofort vermeiden. Damit künftig keine aufwendigen und streitanfälligen **Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht** vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine **praxistaugliche Vereinfachung** geschaffen. |

Keine Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Es liegt damit **eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für **alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume der Vergangenheit** unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen bzw. Verluste verrechenbar sind. Erfolgt Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind **die Steuerfestsetzungen zu ändern** und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen. Gewinne oder Verluste bleiben nur dann bestehen, wenn sie in einem verfahrensrechtlich **nicht mehr änderbaren Steuerbescheid** berücksichtigt wurden.

Praxistipp | Eine Antragstellung kann vor allem sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Wird **kein entsprechender Antrag** durch den Steuerpflichtigen gestellt, bleibt es bei dem ursprünglichen Verfahren. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Nur kleine Anlagen sind begünstigt

Die Liebhaberei auf Antrag gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW**, wenn die **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003** erfolgte. Zudem muss sich die Fotovoltaikanlage auf einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten oder auf einem unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich dessen Außenanlagen (z. B. Garagen) befinden.

Eine Anwendung ist damit ausgeschlossen, wenn die Anlage auf einem **vermieteten oder gewerblich genutzten Grundstück** oder **auf einem Mehrfamilienhaus** installiert wurde. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein **häusliches Arbeitszimmer** unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus **520 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Beachten Sie | Die Neuerungen gelten auch für **kleine Blockheizkraftwerke** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass sich das Blockheizkraftwerk in einem eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und die Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 erfolgte.

Liegen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Antrag in vorangehenden Jahren nicht vor oder **ändern sich in künftigen Veranlagungszeiträumen** die Verhältnisse (z. B. Vergrößerung der Anlage oder Nutzungsänderung des Gebäudes), gilt der Antrag insoweit nicht. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt **einen Wegfall der Voraussetzungen** für die Vereinfachungsregelung in künftigen Jahren schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuerliche Hinweise

Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Einkommensteuer. **Umsatzsteuerlich** ist es unbeachtlich, ob die Anlage mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Hier kommt es für die Unternehmereigenschaft darauf an, ob mit der Anlage **Einnahmen** erzielt werden sollen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.6.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222838

Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum wurde coronabedingt verlängert

| Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Ein IAB setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde **der Investitionszeitraum** auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. |

Die folgende Übersicht zeigt, **welche Fristen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht	
Jahr der Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (fünf Jahre)
2018	2022 (vier Jahre)
2019	2022
2020	2023

Die gesetzliche Verlängerung des Investitionszeitraums ist **der Coronapandemie** geschuldet. Sollte sich eine im Jahr 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen **rückwirkenden Verzinsung eine frühzeitige freiwillige Auflösung** des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.

Quelle | Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2050

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021

| Bereits mit Schreiben vom 11.2.2021 hatte das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Sachentnahmen (**Eigenverbrauch**) **2021** veröffentlicht. Diese wurden nun für **das zweite Halbjahr 2021 angepasst**. |

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz wurde für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 **erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** eingeführt. Da sich dies auch auf die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) auswirkt, hatte das Bundesfinanzministerium **eine Unterteilung in zwei Halbjahre** vorgenommen.

Da diese Regelung durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.3.2021 über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, hat das Bundesfinanzministerium nun auch **die Pauschbeträge für das 2. Halbjahr 2021 angepasst**, die mit denen für das 1. Halbjahr 2021 identisch sind.

Hintergrund

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen. Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind Zu- oder Abschläge wegen **individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten** nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie | Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig **wegen der Coronapandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass es sich um pauschale Halbjahreswerte für eine Person handelt. **Für Kinder** bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.6.2021, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223350

Zur Steuerpflicht von Online-Pokergewinnen

| **Gewinne aus Online-Pokerspielen** können der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat der Steuerpflichtige **Revision eingelegt**, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist. |

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass der Steuerpflichtige aus der Teilnahme an den Online-Pokerspielen **gewerbliche Einkünfte** erzielt habe und erließ für das Streitjahr 2009 **einen Einkommensteuer- und einen Gewerbesteuerermessbescheid**. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige vor dem Finanzgericht Münster und bekam zumindest teilweise Recht. Dabei stellten die Richter insbesondere **auf folgende Aspekte** ab:

- Bei der vom Steuerpflichtigen gespielten Variante **Texas Hold'em** handelt es sich um **ein Geschicklichkeitsspiel** und nicht um ein gewerbliche Einkünfte ausschließendes Glücksspiel. Auch nach wissenschaftlich-mathematischen Untersuchungen bzw. praktischen Tests ist diese Variante schon bei einem Durchschnittsspieler als Spiel einzuordnen, bei dem nicht das Zufallsmoment, sondern **das Geschicklichkeitsmoment überwiegt**.
- Der Steuerpflichtige hat sich auch, wie für die Annahme gewerblicher Einkünfte erforderlich, **am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt**, indem er eine Leistungsbeziehung mit seinen Mitspielern am (virtuellen) Pokertisch eines Online-Portals unterhalten hat und **nach außen hin für Dritte erkennbar** in Erscheinung getreten ist.
- Der Pokerspieler hat auch **mit Gewinnerzielungsabsicht** gehandelt. Denn er hat über eine gewisse Dauer hinweg Pokergewinne erzielt und die Online-Pokerspiele mit einer durchweg vorteilhaften Gewinnerzielung fortgeführt.
- Nach **dem Gesamtbild der Verhältnisse**, insbesondere der Steigerung der Spielzeit und der Höhe der Einsätze, hat der Steuerpflichtige allerdings erst ab Oktober 2009 **die Grenze einer reinen Hobbyausübung** hin zu einem „berufsmäßigen“ Online-Pokerspiel überschritten, weshalb als Einkünfte aus Gewerbebetrieb die in dem Zeitraum Oktober 2009 bis Dezember 2009 erzielten Gewinne anzusetzen waren.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 10.3.2021, Az. 11 K 3030/15 E,G, Rev. BFH Az. X R 8/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222696

Arbeitgeber

Kurzarbeitergeld: Erleichterungen verlängert

| Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** und die **volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** wurden bis zum 30.9.2021 verlängert. Das geht aus der „Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ hervor. |

Die bis zum 31.12.2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten nun auch für Betriebe, die **bis zum 30.9.2021** (bislang 30.6.2021) Kurzarbeit eingeführt haben. Dabei wird auf den **tatsächlichen Beginn der Kurzarbeit** abgestellt. Für Kurzarbeit, mit der am oder nach dem 1.10.2021 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Bis zum 30.9.2021 statt nur bis 30.6.2021 werden weiter **100 % der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet**. Danach senkt sich befristet bis zum 31.12.2021 die Erstattung auf 50 % für alle Betriebe, die bis zum 30.9.2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Betriebe, die mit Kurzarbeit am oder nach dem 1.10.2021 beginnen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.

Quelle | Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 17.6.2021, BGBl I 2021, S. 1821

Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

| Absagen von Arbeitnehmern anlässlich **einer Betriebsveranstaltung** (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich zulasten der **tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und sich so der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen. |

Hintergrund

Grundsätzlich sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung von den Arbeitnehmern **als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** zu versteuern. Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch **ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer**.

Merke | Ein wichtiges Merkmal einer Betriebsveranstaltung ist, dass sie grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offensteht. So gelten beispielsweise Incentive-Aktionen für Führungskräfte oder für verdiente Mitarbeiter nicht als Betriebsveranstaltungen. Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises ist allerdings erlaubt, wenn die Veranstaltung auf eine Abteilung oder auf mehrere eng zusammenarbeitende Abteilungen beschränkt ist.

Sachverhalt

Eine GmbH hatte einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte.

Die GmbH verteilte die Aufwendungen auf die angemeldeten Arbeitnehmer. Demgegenüber stellte das Finanzamt auf die teilnehmenden Personen ab, sodass sich ein höherer Betrag ergab. Das Finanzgericht Köln gab der GmbH Recht – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind **alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen** des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind **zu gleichen Teilen** auf die bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen.

Beachten Sie | Damit hat der Bundesfinanzhof dem Finanzgericht Köln eine Absage erteilt. Das hatte **in der Vorinstanz** noch die Meinung vertreten, Absagen von angemeldeten Arbeitnehmern dürften steuerrechtlich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen. Eine dahin gehende **Aufteilung der Gesamtkosten** ist, so der Bundesfinanzhof, weder im Gesetzeswortlaut angelegt noch entspricht sie dem Sinn und Zweck der Regelung.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.4.2021, Az. VI R 31/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223501

Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1.4.2021

| Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge **ab 1.4.2021 sowie ab 1.4.2022** gelten. |

Beachten Sie | Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts**.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt

ab 1.6.2020: 1.146 EUR

ab 1.4.2021: 1.160 EUR

ab 1.4.2022: 1.181 EUR

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist wie folgt zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung:
ab 1.6.2020: 860 EUR
ab 1.4.2021: 870 EUR
ab 1.4.2022: 886 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):
ab 1.6.2020: 573 EUR
ab 1.4.2021: 580 EUR
ab 1.4.2022: 590 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung:
ab 1.6.2020: 172 EUR
ab 1.4.2021: 174 EUR
ab 1.4.2022: 177 EUR

Beachten Sie | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt allerdings, soweit die Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet worden sind.

Praxistipp | Ist der Umzug privat veranlasst, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob für die Umzugsdienstleistungen eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.7.2021, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223718

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2021

| Im Monat September 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.9.2021
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.9.2021
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.9.2021
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.9.2021
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.9.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.9.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2021 am 28.9.2021**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.